

Weitere Informationen und Fragen

Die Integrationsratswahl der Stadt Gelsenkirchen

Wahltermin
vormerken:
13.09.2020

Kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail oder Telefon:

Stadt Gelsenkirchen
Referat 47 – Zuwanderung und Integration/
Kommunales Integrationszentrum
Wissenschaftspark, Pavillon 7
Munscheidstraße 14
45886 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 169-2848
E-Mail: 47-kige@gelsenkirchen.de

www.gelsenkirchen.de/integrationsratswahl

VIEL
politisch mitgestalten



Stadt Gelsenkirchen
Der Oberbürgermeister
Referat 47 – Zuwanderung und Integration/
Kommunales Integrationszentrum
Mai 2020



Stadt
Gelsenkirchen

Der Integrationsrat Gelsenkirchen Vielfalt politisch mitgestalten

In Gelsenkirchen leben Menschen mit unterschiedlichster Herkunft, Erfahrungen und Lebensstilen. Diese Pluralität ist mittlerweile Kennzeichen jeder modernen Großstadt. Dabei verläuft das Zusammenleben in aller Regel vollkommen unkompliziert, nicht immer ist es frei von Konflikten oder Vorurteilen.

Daher hat der Integrationsrat eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe: Er ist die kommunale Vertretung der Gelsenkirchener Bürgerinnen und Bürger mit Zuwanderungsgeschichte.

Er engagiert sich für Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt in Bereichen des politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.

Der Integrationsrat setzt sich zusammen aus 18 direkt gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Gelsenkirchener Migranten, sowie neun vom Rat der Stadt entsandten Stadtverordneten. Zusätzlich entsenden die Wohlfahrtsverbände je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Gaststatus in den Integrationsrat.

Die nächste Wahl des Integrationsrates findet am 13. September 2020 statt.

Wer darf wählen?

Gelsenkirchenerinnen und Gelsenkirchener

- **mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose.**
- **mit mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten.**
- **, die Spätaussiedler sind.**
- **, die durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben.**
- **, die als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben.**
- **, die durch Geburt im Ausland eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben.**

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- **mindestens 16 Jahre alt sein.**
- **sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten.**
- **mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. Die Eintragung in das Melderegister gilt als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.**

Wer darf nicht wählen?*

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer, die Asylbewerber sind.

Wer darf gewählt werden?*

Gewählt werden können alle oben aufgezählten Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gelsenkirchen, die

- **am Wahltag 18 Jahre alt sind und**
- **mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.**

Nicht gewählt werden kann, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wo wird gewählt?

Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann in dem Wahlraum abstimmen, der auf ihrer/seiner Wahlbenachrichtigungskarte angegeben ist. Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Stimmen zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt.

Briefwahl ist möglich.

*weitergehende Informationen unter:
„Integrationsräte und -Ausschüsse – Häufig gestellte Fragen und Antworten“
www.mhkgb.nrw/service oder „§27GO NRW – Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ www.lexsoft.de

